



---

**Ausarbeitung**

---

**Anwendung von „2 G“ bei der Durchführung von Gütertransporten  
auf Bundesautobahnen**

## **Anwendung von 2 G bei der Durchführung von Gütertransporten auf Bundesautobahnen**

Aktenzeichen: WD 5 - 3000 - 083/21  
Abschluss der Arbeit: 1. Dezember 2021  
Fachbereich: WD 5: Wirtschaft und Verkehr, Ernährung und Landwirtschaft

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Einleitung und Fragestellung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Infektionsschutzrecht</b>	<b>4</b>
2.1.	Bayern	4
2.2.	Brandenburg	5
2.3.	Niedersachsen	5
2.4.	Rheinland-Pfalz	6
<b>3.</b>	<b>Gegebenheiten vor Ort</b>	<b>6</b>
<b>4.</b>	<b>„Kabinenschlafverbot“</b>	<b>7</b>
4.1.	EU-Recht	7
4.1.1.	Angemessene Unterkunft	7
4.1.2.	Während einer wöchentlichen Ruhezeit von mindestens 45 Stunden	7
4.1.3.	Anwendung auf bestimmte Gewichtsklassen	8
4.2.	Deutsches Recht	8
<b>5.</b>	<b>Impfquote unter Berufskraftfahrerinnen und Berufskraftfahrern</b>	<b>9</b>

## 1. Einleitung und Fragestellung

Die Wissenschaftlichen Dienste wurden gefragt, inwieweit unter Einhaltung der 2 G-Regeln für nicht geimpfte LKW-Fahrer an den Bundesautobahnen die Möglichkeit besteht, sanitäre Einrichtungen zu nutzen, zu übernachten und sich zu verpflegen. In dem Zusammenhang sollen auch die Auswirkungen des Kabinenschlafverbots geprüft werden. Schließlich wurde nach den Impfquoten der LKW-Fahrer nach Herkunftsländern gefragt.

## 2. Infektionsschutzrecht

Nach § 28a Abs. 7 S. 1 Nr. 4 i. V. m. § 28a Abs. 1 Nr. 4, 11, 12, 13 und 14 **Infektionsschutzgesetz (IfSG)**<sup>1</sup> des Bundes kann der Zugang zu Betrieben, Einrichtungen, Gewerben, zum Einzel- oder Großhandel, zu gastronomischen Einrichtungen, Übernachtungsangeboten oder Angeboten mit Publikumsverkehr von Impf-, Genesenen- oder Testnachweisen abhängig gemacht werden. Werden die drei genannten Nachweise alternativ zugelassen, handelt es sich um die sogenannte **3 G-Regelung** (geimpft, genesen oder getestet). Es ist aber auch die Vorgabe möglich, dass ausschließlich ein Impf- oder Genesennachweis (**2-Regelung**) vorzulegen ist.<sup>2</sup> Die **Länder** haben von diesen Gestaltungsspielräumen unterschiedlich Gebrauch gemacht. Die abschließende Prüfung von Landesrecht gehört nicht zu den Aufgaben der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages. Nach einer **kursorischen und exemplarischen Durchsicht** der unten genannten landesrechtlichen Bestimmungen<sup>3</sup> scheint jedoch die Annahme gerechtfertigt, dass die Mitnahme von Speisen und Getränken aus Raststätten sowie die Nutzung sanitärer Anlagen in den Ländern erlaubt ist. Im Ergebnis unterscheiden sich die Vorschriften im Hinblick auf die Möglichkeit der Übernachtung in Beherbergungsbetrieben (z. B. Motels). Hier kann nur die aktuell geltende Rechtslage dargestellt werden.

### 2.1. Bayern

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV)<sup>4</sup> gilt die **2 G-Regelung** u. a. für den Zugang zur **Gastronomie** und zum **Beherbergungswesen**. Nach § 11 Nr. 5 BayIfSMV sind die Abgabe und Lieferung von **zur Mitnahme bestimmten Speisen und Getränken** jedoch **stets zulässig**. Etwas anderes gilt für den Verzehr vor Ort.<sup>5</sup> Der Zugang zum Handel sowie zu den von Abs. 1 nicht erfassten Dienstleistungen ist nach § 5 Abs. 4 BayIfSMV

---

1 <https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/ifsg.pdf>; diese Textfassung berücksichtigt bereits die letzten vom Deutschen Bundestag am 18. November 2021 angenommenen Änderungen (vgl. dazu Bundestags-Drs. 20/78 vom 16. November 2021, <https://dserver.bundestag.de/btd/20/000/2000078.pdf>).

2 Vgl. den Bericht des Hauptausschusses in BT-Drs. 20/89 vom 17. November 2021, <https://dserver.bundestag.de/btd/20/000/2000089.pdf>, S. 13.

3 Vgl. zum Landesrecht die Linksammlung auf der Internetseite der Bundesregierung, <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/corona-bundeslaender-1745198>.

4 Fünfzehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) vom 23. November 2021, <https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2021-816/>.

5 Vgl. auch die bei der Überschreitung bestimmter Inzidenzen anwendbare explizite Regelung in § 15 Abs. 1 Nr. 1 c) aa) BayIfSMV.

von der 2 G-Regelung ausgenommen. So findet die **2-G-Regel keine Anwendung auf die Nutzung von Toiletten und Duschen**, da § 5 Abs. 1 BayIfSMV sanitäre Einrichtungen nicht umfasst.

Beim **Zugang zu Übernachtungsmöglichkeiten** erlaubt § 5 Abs. 3 Nr. 1 BayIfSMV eine Abweichung von der 2 G-Regelung. Danach können Personen für **zwingend erforderliche und unaufschiebbare nichttouristische Beherbergungsaufenthalte** bei Vorlage eines **Testnachweises** zur Beherbergungseinrichtung zugelassen werden (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 BayIfSMV). Diese Vorschrift dürfte wohl auch im Hinblick auf die für ihre berufliche Tätigkeit notwendigen Übernachtungen ungeimpfter LKW-Fahrer Anwendung finden können.

Allgemeine Schutzmaßnahmen wie Abstandsgebot, Maskenpflicht, Kontaktdatenerfassung und Frischluftzufuhr bleiben unberührt (§§ 1, 2 und 6).

## 2.2. Brandenburg

Nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 der Zweiten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung<sup>6</sup> erfolgt der Zutritt zu **Gaststätten im Rahmen der 2 G-Regel**. Davon **ausgenommen** sind nach § 15 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 5 dieser Verordnung jedoch Gaststätten, die zubereitete Speisen oder Getränke ausschließlich zur Mitnahme im Rahmen des **Außerhausverkaufs** abgeben und keine Abstell- oder Sitzgelegenheiten bereitstellen, Gaststätten im **Reisegewerbe** sowie **Rastanlagen und Autohöfe an Bundesautobahnen**. Schutzmaßnahmen wie die Steuerung und Beschränkung des Zutritts, Abstandsgebot, medizinische Masken, Frischluft bleiben von der Ausnahmegesetzvorschrift nach § 15 Abs. 2 S. 2, §§ 2ff. unberührt.

Nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung gilt bei **Beherbergungen grundsätzlich 2 G. Abweichend** davon genügt bei Übernachtungen zu **geschäftlichen oder dienstlichen Zwecken** die Vorlage eines Testnachweises (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 der genannten Verordnung). Bei diesen Übernachtungen sind nach § 16 Abs. 1, §§ 2ff. dennoch Schutzmaßnahmen wie die Steuerung und Beschränkung des Zutritts, Abstandsgebot, medizinische Masken und Frischluft anzuwenden.

Eine Beschränkung des Zugangs zu **sanitären Einrichtungen** auf geimpfte oder genesene (bzw. diesen gleichgestellte Personen) enthält das Landesrecht nicht.

## 2.3. Niedersachsen

Nach § 8b Abs. 3 S. 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung<sup>7</sup> ist der Zugang zu **Beherbergungsstätten** ab Warnstufe 1 auf geimpfte oder genesene Personen (bzw. diesen gleichgestellte

---

6 Zweite Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Zweite SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 2. SARS-CoV-2-EindV) vom 23. November 2021, [https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/2\\_sars\\_cov\\_2\\_eindv](https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/2_sars_cov_2_eindv).

7 Niedersächsische Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 23. November 2021, <https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html>.

Personen) beschränkt. Ab Warnstufe 2 muss zudem ein negativer Test vorgelegt werden (§ 8b Abs. 4 S. 1).

Ähnliches gilt für die **Gastronomie**. So ist nach § 9 Abs. 3 S. 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung für den Zutritt zu den geschlossenen Räumen einer Gastronomiebetriebs ab Warnstufe 1 die 2-G-Regel anwendbar. Ab Warnstufe 2 muss zusätzlich ein negativer Test vorgelegt werden (§ 9 Abs. 4 S. 1). Diese **2-G-Regel** (ohne und mit dem zusätzlichen Testerfordernis) **gilt nicht für Gastronomiebetriebe auf Raststätten und Autohöfen an Bundesautobahnen** (§ 9 Abs. 6 S. 2 Nr. 2). Ausgenommen sind auch der Außer-Haus-Verkauf und der Lieferservice für Speisen und Getränke zum Verzehr außerhalb der jeweiligen Einrichtung (§ 9 Abs. 7). Allgemeine Schutzmaßnahmen wie Abstandsgebot, Maskenpflicht, Kontaktdatenerfassung, Frischluftzufuhr (vgl. §§ 1, 4, 5 und 6) bleiben unberührt.

Eine Beschränkung des Zugangs zu **sanitären Einrichtungen** auf geimpfte oder genesene (bzw. diesen gleichgestellte Personen) enthält das Landesrecht nicht.

#### 2.4. Rheinland-Pfalz

Nach § 9 Abs. 1 S. 2 der Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz<sup>8</sup> dürfen in **gastronomischen Einrichtungen** nur genesene oder geimpfte Personen (bzw. diesen gleichgestellte Personen) als Gäste anwesend sein. Nach § 9 Abs. 3 S. 1 Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz dürfen **abweichend** davon in **Autobahnraststätten und Autohöfen Berufskraftfahrerinnen und Berufskraftfahrer** versorgt werden, wenn diese geimpft oder genesen sind oder über einen Testnachweis verfügen. Der Zugang zu **Beherbergungsangeboten** (Hotels, Gasthäuser etc.) bleibt geimpften oder genesenen (bzw. diesen gleichgestellten) Personen vorbehalten (§ 9 Abs. 3). Es gelten zudem in Gastronomie- und Beherbergungsbetrieben Abstandsgebot, Maskenpflicht und Kontaktdatenerfassung (§ 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1 und 2).

Eine Beschränkung des Zugangs zu **sanitären Einrichtungen** auf geimpfte oder genesene (bzw. diesen gleichgestellte Personen) enthält das Landesrecht nicht.

### 3. Gegebenheiten vor Ort

Zur konkreten Anwendung der Regelungen vor Ort sowie zum tatsächlichen Angebot von Raststätten, Autohöfen und Hotels liegen hier keine belastbaren Daten vor. Laut einer Mitteilung des ADAC vom 27. Juli 2021 seien Fernfahrerbusse und Toiletten an Autobahnen fast wieder überall zugänglich. Der ADAC empfiehlt jedoch, Zwischenstopps gut zu planen und sich im Vorfeld über das Angebot und die Öffnungszeiten zu informieren.<sup>9</sup> Stichprobenhafte Anrufe bei Raststätten und Autohöfen scheinen darauf hinzudeuten, dass – entsprechend der oben dargestellten Rechtslage – die Nutzung von Toiletten und sanitären Anlagen sowie die Mitnahme von Speisen und Getränken auch ungeimpften Personen möglich ist.

---

8 Achtundzwanzigste Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (28. CoBeLVO) vom 23. November 2021, [https://corona.rlp.de/fileadmin/corona/Verordnungen/28\\_CoBeLVO.pdf](https://corona.rlp.de/fileadmin/corona/Verordnungen/28_CoBeLVO.pdf).

9 ADAC-Mitteilung vom 27. Juli 2021, <https://www.adac.de/news/corona-tankstellen-wcs-an-autobahnen/>

## 4. „Kabinenschlafverbot“

### 4.1. EU-Recht

#### 4.1.1. Angemessene Unterkunft

Art. 8 Abs. 8 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr enthält die folgende Bestimmung:

„Die **regelmäßigen wöchentlichen Ruhezeiten** und jede wöchentliche Ruhezeit von mehr als 45 Stunden, die als Ausgleich für die vorherige verkürzte wöchentliche Ruhezeit eingelegt wird, dürfen **nicht in einem Fahrzeug** verbracht werden. Sie sind in einer geeigneten geschlechtergerechten **Unterkunft mit angemessenen Schlafgelegenheiten** und **sanitären Einrichtungen** zu verbringen.

Alle Kosten für die Unterbringung außerhalb des Fahrzeugs werden vom Arbeitgeber getragen.“<sup>10</sup>

Die entsprechende Begründung dieser Verordnungsvorschrift (Erwägungsgrund) lautet wie folgt:

„Zur Förderung des sozialen Fortschritts sollte angegeben werden, wo die wöchentlichen Ruhezeiten eingelegt werden können, um zu gewährleisten, dass Fahrern angemessene Bedingungen für die Ruhezeit zur Verfügung stehen. Von besonderer Bedeutung ist die Qualität der Unterbringung während der regelmäßigen wöchentlichen Ruhezeit, die der Fahrer nicht in der Kabine des Fahrzeugs, sondern in einer geeigneten Unterkunft auf Kosten des Verkehrsunternehmens als Arbeitgeber verbringen sollte. Damit für gute Arbeitsbedingungen und die Sicherheit der Fahrer gesorgt ist, sollte die Anforderung präzisiert werden, dass den Fahrern eine hochwertige und geschlechtergerechte Unterkunft bereitgestellt wird, wenn sie ihre regelmäßigen wöchentlichen Ruhezeiten nicht am Heimatort einlegen.“<sup>11</sup>

#### 4.1.2. Während einer wöchentlichen Ruhezeit von mindestens 45 Stunden

Dieses „Kabinenschlafverbot“ bezieht sich **lediglich auf die wöchentlichen** und nicht auf die täglichen Ruhezeiten. Gemäß Art. 8 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 muss der Fahrer sowohl tägliche und wöchentliche Ruhezeiten einhalten.

---

10 Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02006R0561-20200820&qid=1637936040478&from=DE>; Hervorhebungen durch Verfasser dieser Ausarbeitung.

11 Vgl. Erwägungsgrund 13 der Verordnung (EU) 2020/1054 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2020 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 hinsichtlich der Mindestanforderungen an die maximalen täglichen und wöchentlichen Lenkzeiten, Mindestfahrtunterbrechungen sowie täglichen und wöchentlichen Ruhezeiten, und der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 hinsichtlich der Positionsbestimmung mittels Fahrten-schreibern, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32020R1054&from=DE>.

**Art. 4 Buchst. g** der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 definiert die **tägliche Ruhezeit**. Darunter wird der tägliche Zeitraum verstanden, in dem ein Fahrer frei über seine Zeit verfügen kann und der eine „regelmäßige tägliche Ruhezeit“ und eine „reduzierte tägliche Ruhezeit“ umfasst. **Regelmäßige tägliche Ruhezeit** meint dabei „eine Ruhepause von mindestens 11 Stunden. Diese regelmäßige Ruhezeit kann auch in zwei Teilen genommen werden, wobei der erste Teil einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens 3 Stunden und der zweite Teil einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens 9 Stunden umfassen muss“. Eine **reduzierte tägliche Ruhezeit** beträgt weniger als 11 aber mindestens 9 Stunden. Gemäß Art. 8 Abs. 4 darf der Fahrer zwischen zwei wöchentlichen Ruhezeiten höchstens drei reduzierte tägliche Ruhezeiten einlegen.

Nach **Art. 4 Buchst. h** meint „**wöchentliche Ruhezeit**“ den wöchentlichen Zeitraum, in dem ein Fahrer frei über seine Zeit verfügen kann und der eine „regelmäßige wöchentliche Ruhezeit“ und eine „reduzierte wöchentliche Ruhezeit“ umfasst. Unter **regelmäßiger wöchentlicher Ruhezeit** ist eine Ruhepause von **mindestens 45 Stunden** zu verstehen. Eine **reduzierte wöchentliche Ruhezeit** beträgt weniger als 45 Stunden, die vorbehaltlich der Bedingungen des Artikels 8 Abs. 6 auf eine Mindestzeit von 24 aufeinander folgenden Stunden reduziert werden können.

In zwei jeweils aufeinander folgenden Wochen hat der Fahrer nach Art. 8 Abs. 6 Unterabs. 1 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 mindestens zwei regelmäßige wöchentliche Ruhezeiten oder nach Buchst. b eine regelmäßige wöchentliche Ruhezeit und eine reduzierte wöchentliche Ruhezeit von mindestens 24 Stunden einzuhalten. Nach Art. 8 Abs. 6 Unterabs. 2 können im grenzüberschreitenden Verkehr tätige Fahrer zwei aufeinanderfolgende reduzierte wöchentliche Arbeitszeiten einlegen, sofern in vier jeweils aufeinander folgenden Wochen mindestens vier wöchentliche Ruhezeiten eingelegt werden, darunter mindestens zwei regelmäßige wöchentliche Ruhezeiten. Gemäß Art. 8 Abs. 6b Unterabs. 1 ist jede Reduzierung der wöchentlichen Ruhezeit durch eine gleichwertige Ruhepause auszugleichen, die ohne Unterbrechung vor dem Ende der dritten Woche nach der betreffenden Woche zu nehmen ist. Nach Art. 8 Abs. 7 ist jede Ruhepause, die als Ausgleich für eine reduzierte wöchentliche Ruhezeit eingelegt wird, an eine andere Ruhezeit von mindestens 9 Stunden anzuhängen.

Der LKW-Fahrer muss also **während der oben beschriebenen wöchentlichen Ruhezeiten** eine geeignete Schlafmöglichkeit außerhalb seines Fahrzeugs zur Verfügung haben, **sofern** die betreffende wöchentliche Ruhezeit **mindestens 45 Stunden** beträgt (vgl. Wortlaut von Art. 8 Abs. 6).

#### 4.1.3. Anwendung auf bestimmte Gewichtsklassen

Die Verordnung gilt für die Güterbeförderung mit Fahrzeugen, deren zulässige Höchstmasse einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger 3,5 Tonnen übersteigt (Art. 2 Abs. 1).

#### 4.2. Deutsches Recht

Nach § 1 Abs. 1 Fahrpersonalverordnung (FPersV)<sup>12</sup> gelten die oben dargestellten EU-rechtlich vorgegebenen Ruhezeiten (einschließlich „Kabinenschlafverbot“) auch für der Güterbeförderung

---

12 <https://www.gesetze-im-internet.de/fpersv/FPersV.pdf>; die Verordnung basiert auf dem Fahrpersonalgesetz (<https://www.gesetze-im-internet.de/fahrpersstg/FPersG.pdf>).



dienende Fahrzeuge, deren zulässige Höchstmasse einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger mehr als 2,8 Tonnen und nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt.

Der Verstoß gegen § 8 Abs. 6 und Abs. 8 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 wird im §8a Fahrpersonalgesetz (FPersG)<sup>13</sup> als Bußgeldtatbestand erfasst.

Wenn in bestimmten Bundesländern bei Übernachtungen aus beruflichen Gründen der fehlende Genesenen- oder Geimpftenstatus (2 G) nicht durch einen negativen Coronatest kompensiert werden kann, erscheint es dort für ungeimpfte LKW-Fahrer schwierig, eine für die Verbringung der wöchentlichen Ruhezeit geeignete Unterkunft zu finden und damit das „Kabinenschlafverbot“ einzuhalten.

## **5. Impfquote unter Berufskraftfahrerinnen und Berufskraftfahrern**

Belastbare Zahlen zur Impfquote von Berufskraftfahrerinnen und Berufskraftfahrern liegen nicht vor.

\*\*\*

---

13 <https://www.gesetze-im-internet.de/fahrpersstg/FPersG.pdf>.